



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

37

Ausgabe 2 Teil A

Kiel, 28. Februar 2023

## Inhalt

Seite

<b>I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften</b>	
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Nr. 10 – Vierte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 14. Februar 2023.....	38
Nr. 11 – Satzung für das Werk Husumer Horizonte, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, des Evangelischen-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland Vom 2. Februar 2023.....	39
Nr. 12 – Einführung eines Kirchensiegels.....	41
Nr. 13 – Verlust eines Siegelstempels.....	42
Nr. 14 – Kirchenwahl 2023 Termine für die spätere Kirchenwahl.....	43
Nr. 15 – Kirchenwahl in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder – Termine für die Neuwahl .....	43
Nr. 16 – Kirchenkreissynodenwahl 2023 – Größe der neu zu bildenden Kirchenkreissynoden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	44
Nr. 17 – Pfarrstellenveränderungen.....	44
Impressum.....	47

## I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

\_\_\_\_\_

## II. Bekanntmachungen

### Nr. 10 Vierte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost

Vom 14. Februar 2023

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 28. September 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Kirchenkreissatzung

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 20. Mai 2015 (KABl. S. 254), die zuletzt durch die Änderungssatzung vom 29. Oktober 2021 (KABl. S. 488) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die „Anlage (zu § 7 Absatz 2 und § 8a)“ zur Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost wird wie folgt geändert:

1. In der Propstei V wird die Kirchenregion 06 wie folgt gefasst:

„V	06	1	– aufgehoben
V	06	2	– aufgehoben
V	06	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
V	06	4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
V	06	5	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
V	06	6	– aufgehoben
V	06	7	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel
V	06	8	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberalster-Bergstedt“.

2. In der Propstei VI wird die Kirchenregion 05 wie folgt gefasst:

„VI	05	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn
VI	05	2	– aufgehoben
VI	05	4	– aufgehoben
VI	05	6	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus
VI	05	7	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick – Eirene Hamburg-Langenhorn“.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 10. Februar 2023 (Az.: 10.1 Kkr. Hamburg-Ost – R Rk) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, 14. Februar 2023

Dr. Ulrike Murmann  
Hauptpastorin und Pröpstin

Dr. Tobias Woydack  
Propst

Vorsitzende des  
Kirchenkreisesrats

(L. S.)

Mitglied des  
Kirchenkreisesrats

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 14. Februar 2023

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Dr. Rosenkötter

Az.: 10.1 Kkr. Hamburg-Ost – R Rk

---

**Nr. 11**  
**Satzung**  
**für das Werk Husumer Horizonte, Einrichtungen für Menschen mit**  
**Behinderungen, des Evangelischen-Lutherischen**  
**Kirchenkreises Nordfriesland**

**Vom 2. Februar 2023**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 12. November 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und 6 und Artikel 41 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform, Name, Sitz**

(1) 1Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden „Kirchenkreis“) unterhält ein Werk für Menschen mit Behinderungen nach Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 115 der Verfassung als rechtlich unselbstständiges Werk des Kirchenkreises. 2In diesem Werk sind Evangelisch-Lutherische Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und ähnliche Einrichtungen zusammengefasst. 3Das unselbstständige Werk ist Teil der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland“.

(2) Das Werk trägt den Namen Husumer Horizonte, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

(3) Der Sitz des Werks ist der Sitz des Kirchenkreises.

**§ 2**

**Zweck, Aufgaben**

(1) 1Zweck des Werks ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. 2Das Werk betreut und begleitet hierzu Menschen mit geistiger und körperlicher Beeinträchtigung und will es ihnen ermöglichen, ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu verwirklichen. 3Zum Einsatz kommen in seinen Einrichtungen verschiedene Angebote der stationären und ambulanten Betreuung und Pflege. 4Es nimmt hierzu für den Kirchenkreis dessen

Trägeraufgaben wahr, soweit dieses nicht dem Kirchenkreisrat oder dem Geschäftsführenden Ausschuss vorbehalten ist. <sup>5</sup>Der Kirchenkreis ist Träger insbesondere im Sinne der SGB II, IX, XII und des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(2) <sup>1</sup>Das Werk bietet Wohnmöglichkeiten für Menschen im gemeinschaftlichen Wohnen sowie Tagesstruktur für verschiedene Personenkreise, Wohnschule und ambulante Betreuung. <sup>2</sup>In den verschiedenen Einrichtungsteilen wird eine umfassende und den Bedürfnissen entsprechende Betreuung angeboten. <sup>3</sup>Die Angebote sind differenziert nach dem Umfang und der Art der Teilhabebeeinschränkung und haben eine inklusive, sozialraumorientierte und personenzentrierte Ausrichtung.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeit des Werks geschieht auf dem Fundament des christlichen Glaubens. <sup>2</sup>Es ist ein Gebot der Nächstenliebe, die Belange besonders derjenigen wahrzunehmen, die wegen ihrer Behinderung dazu nicht oder nur in Teilbereichen in der Lage sind. <sup>3</sup>Sie stellt in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedürfnissen stationären Wohnraum und andere Leistungen zum Lebensunterhalt zum Zwecke der Betreuung zur Verfügung und schafft den Rahmen für Begegnungen auf Augenhöhe, für Vertrauen und Vertraulichkeit, für die persönliche Weiterentwicklung, für Selbstständigkeit und Inklusion in einem sicheren Lebensumfeld.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) <sup>1</sup>Das Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) <sup>1</sup>Das Werk ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Die Mittel des Werks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Werks. <sup>4</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Werks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Kirchenkreisrat

<sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat führt nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung die Aufsicht über das Werk. <sup>2</sup>Er beschließt über die Angelegenheiten des Werks, soweit nicht die Kirchenkreissynode zuständig ist. <sup>3</sup>Er kann Aufgaben, Befugnisse und Entscheidungen nach Maßgabe der Verfassung übertragen, soweit seine Gesamtverantwortung bzw. Leitungsfunktion gemäß §§ 6 Absatz 3 und 13 Absatz 3 der Kirchenkreissatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht beeinträchtigt ist. <sup>4</sup>Der Kirchenkreisrat führt die Dienstaufsicht, die er gemäß Satz 3 auf die Gesamtleitung übertragen kann.

### § 5

#### Beirat

<sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat kann zu seiner Beratung einen Ausschuss nach Artikel 64 Absatz 2 der Verfassung bilden. <sup>2</sup>Er kann den Ausschuss Beirat nennen. <sup>3</sup>Die Aufgaben, Größe und Zusammensetzung seines Ausschusses regelt der Kirchenkreisrat. <sup>4</sup>Mitglied kann insbesondere die bzw. der für die Dienste und Werke zuständige Pröpstin bzw. Propst sein.

### § 6

#### Gesamtleitung des Werks

<sup>1</sup>Das Werk wird von einer Gesamtleitung nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreisrats geleitet. <sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere die Aufgaben, ist in deren Stellenbeschreibung und einer Dienstanweisung geregelt. <sup>3</sup>Der Kirchenkreisrat sorgt für die Vertretung der Gesamtleitung. <sup>4</sup>Die Gesamtleitung berichtet regelmäßig im Kirchenkreisrat über die Arbeit und Entwicklung des Werks. <sup>5</sup>Einmal im Jahr gibt sie für die Kirchenkreissynode einen Bericht in Textform ab.

### § 7

#### Finanzierung, Haushalt

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreis führt für das Werk einen Teilhaushaltsplan. <sup>2</sup>Die kirchlichen Bestimmungen zur Haushaltsführung sind anzuwenden. <sup>3</sup>Für den Jahresabschluss ist ein Testat einzuholen.

(2) <sup>1</sup>Die Refinanzierung erfolgt grundsätzlich durch die für die Bewohnerinnen und Bewohner jeweils zuständigen Leistungsträger, insbesondere den Kreis Nordfriesland. <sup>2</sup>Der durch Einnahmen nach Satz 1 nicht gedeckte notwendige laufende Finanzbedarf des Werks wird nach den Bestimmungen der jeweiligen Finanzsatzung durch den Kirchenkreisanteil gedeckt. <sup>3</sup>Die Kirchenkreissynode entscheidet mit dem Haushaltsplan über die Höhe der im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel. <sup>4</sup>Sofern die im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, entscheidet der Kirchenkreisrat mit Beteiligung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode über die Deckung eines Haushaltsdefizits.

(3) Aufwendungen für Bauunterhaltung und Investitionen sollen aus öffentlichen Zuschüssen und eigenen Rücklagen finanziert werden.

## § 8

### **Auflösung, Aufhebung des Werks**

(1) Der Kirchenkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Werks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Werks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Werks an den Kirchenkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 9

### **Bekanntmachung**

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 31. Januar 2023 (Az.: 10.1 Kkr. Nordfriesland – R Le) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Breklum, 2. Februar 2023

Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Pröpstin Annegret Wegner-Braun  
Vorsitzende des Kirchenkreisrats

(L. S.)

Propst Jürgen Jessen-Thiesen  
Mitglied des Kirchenkreisrats

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

\*

Kiel, 6. Februar 2023

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Levin

Az.: 10.1 Kkr. Nordfriesland – R Le

---

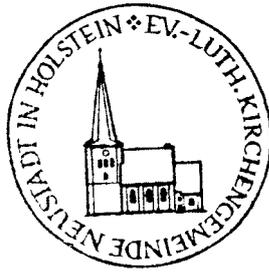
## **Nr. 12**

### **Einführung eines Kirchensiegels**

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein genehmigt worden.



Kiel, 9. Februar 2023

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10.9 Neustadt in Holstein – R We

---

## Nr. 13 Verlust eines Siegelstempels

In der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde,**

Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, ist in der Nacht vom 12. auf den 13. Februar 2023 ein Siegelstempel des nachstehend abgebildeten Kirchensiegels mit dem Beizeichen „4“ durch Einbruchdiebstahl verloren gegangen.



Der Siegelstempel wird daher mit Wirkung vom 13. Februar 2023 für ungültig erklärt.

Kiel, 14. Februar 2023

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Wendt

Az.: 10.9 Meiendorf-Oldenfelde – R We

---

**Nr. 14**  
**Kirchenwahl 2023**  
**Termine für die spätere Kirchenwahl**

Die zuständigen Wahlbeauftragten der jeweiligen Kirchenkreise haben nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 423) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten in den folgenden Kirchengemeinden den jeweils nachstehenden Sonntag als späteren Wahltermin bestimmt:

- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg,  
**Sonntag, den 15. April 2023;**
- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg,  
**Sonntag, den 23. April 2023.**

Der jeweils spätere Wahltermin wird nach § 7 Satz 2 in Verbindung mit §§ 17 Absatz 2 Satz 2 und 11 Absatz 2 Satz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz amtlich bekannt gegeben.

Schwerin, 23. Februar 2023

Der Wahlbeauftragte der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
Kriedel

Az.: 3031-01 – R Kr

---

**Nr. 15**  
**Kirchenwahl**  
**in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder**  
**– Termine für die Neuwahl**

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 92 Absatz 4 Satz 2, Absatz 3 Satz 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 523) geändert worden ist, sowie § 17 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 423) geändert worden ist, in der Kirchengemeinde

- Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost  
**Sonntag, den 12. November 2023**

als Termin für die Kirchenwahl (Neubildung des Kirchengemeinderats) festgelegt.

Dies wird aufgrund § 17 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes amtlich bekannt gegeben.

Schwerin, 10. Februar 2023

Der Wahlbeauftragte der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
Kriedel

Az.: 3031-01 – R Kr

**Nr. 16**  
**Kirchenkreissynodenwahl 2023 –**  
**Größe der neu zu bildenden Kirchenkreissynoden**  
**in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Die Kirchenkreissynoden der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland haben nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes vom 10. März 2016 (KABL. S. 137), dass zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2021 (KABL. 2022 S. 2) geändert worden ist, die Anzahl der Mitglieder der neu zu bildenden Kirchenkreissynode festgesetzt auf:

Altholstein:	88 Mitglieder,
Dithmarschen:	77 Mitglieder,
Hamburg-Ost:	121 Mitglieder,
Hamburg-West/Südholstein:	88 Mitglieder,
Lübeck-Lauenburg:	66 Mitglieder,
Mecklenburg:	55 Mitglieder,
Nordfriesland:	77 Mitglieder,
Ostholstein:	66 Mitglieder,
Plön-Segeberg:	66 Mitglieder,
Pommern:	55 Mitglieder,
Rantzaу-Münsterdorf:	66 Mitglieder,
Rendsburg-Eckernförde:	55 Mitglieder,
Schleswig-Flensburg:	77 Mitglieder.

Schwerin, 21. Februar 2023

Der Wahlbeauftragte der  
 Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
 Kriedel

Az.: 3032-07 – R Kr

**Nr. 17**  
**Pfarrstellenveränderungen**

**Pfarrstellenänderungen**

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vereinigte Süderdithmarscher Köge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in die Pfarrstelle der Vereinigten Süderdithmarscher Köge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umbenannt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

\*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vereinigte Süderdithmarscher Köge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

\*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2023 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

\*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in die 1. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Burg und Eddelak, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in die 2. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Burg und Eddelak, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

\*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in die 3. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg und Eddelak, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

\*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wesselburen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. September 2023 in die 2. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Neuenkirchen und Wesselburen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wesselburen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. September 2023 in die 1. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Neuenkirchen und Wesselburen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glücksburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umgewandelt in die 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Förderegion.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

\*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grundhof, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umgewandelt in die 2. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Förderegion.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

\*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Munkbrarup, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umgewandelt in die 3. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Förderegion.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

\*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umgewandelt in die 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Flensburg Stadt II.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

\*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umgewandelt in die 2. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Flensburg Stadt II.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

\*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael in Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umgewandelt in die 3. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Flensburg Stadt II.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael in Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umgewandelt in die 4. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Flensburg Stadt II.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

---

### **Pfarrstellenerrichtungen**

Die 9. Pfarrstelle des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

---

### **Pfarrstellenaufhebungen**

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vereinigte Süderdithmarscher Köge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhastedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. September 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

\*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glücksburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

\*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

\*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael in Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

---

## Impressum

### Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

### Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,  
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 -869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:	Erscheinungsdatum
für die 3. Ausgabe 2023: Mo., 13. März,	31. März 2023,
für die 4. Ausgabe 2023: Di., 11. April,	30. April 2023,
für die 5. Ausgabe 2023: Mi., 10. Mai,	31. Mai 2023.

**ACHTUNG:** Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einrichten von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf [www.datenschutz-nordkirche.de](http://www.datenschutz-nordkirche.de).

**Vertrieb, Druck und Versand** von Einzelexemplaren und Bestellung von Jahresabonnements:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Tel.: 0521 91101 205; E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

**Bezugspreis: 40 Euro jährlich.**

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse [www.kirchenrecht-nordkirche.de](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de) die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.

